

Statement zum Thema

Pflanzliche Medizin: Werden Patienteninteressen noch angemessen berücksichtigt ?

Versicherte haben nach § 31 SGB V Anspruch auf Versorgung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln, soweit sie nicht nach § 34 SGB V von der Verordnungsfähigkeit ausgeschlossen sind.

Seit Inkrafttreten des AMG am 01.01.2004 sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel durch § 34 SGB V von der Versorgung zu Lasten der GKV ausgeschlossen, soweit sie nicht im Rahmen der Arzneimittel-Richtlinien (AMR) durch den Gemeinsamen Bundesausschuss als Therapiestandard bei schwerwiegenden Erkrankungen festgelegt wurden.

Die Verschreibungspflicht eines Arzneimittels richtet sich nach den §§ 48, 49 AMG:

- Arzneimittel, die Stoffe oder Zubereitungen mit nicht allgemein bekannten Wirkungen enthalten, werden der automatischen Verschreibungspflicht unterstellt.

- Soweit ein Arzneimittel Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen enthält, die entweder die Gesundheit des Menschen auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unmittelbar oder mittelbar gefährden können oder ein Arzneimittel häufig in erheblichem Umfang nicht bestimmungsgemäß gebraucht wird, wird es der Verschreibungspflicht nach § 48 AMG unterstellt.

Therapien mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sind daher in der Regel mit mehr Nebenwirkungen bzw. Missbrauchsrisiken verbunden als nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel.

Pflanzliche Arzneimittel sind überwiegend apotheken- nicht aber verschreibungspflichtig. Sie sind daher seit 01.01.2004 nur noch bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen verordnungsfähig, wenn diese Therapie in den AMR gelistet ist.

Für Erkältungskrankheiten liegen keine zu Lasten der GKV verordnungsfähigen pflanzlichen Arzneimitteltherapien vor.

In der Praxis ist leider festzustellen, dass – aufgrund dieser eingeschränkten Verordnungsfähigkeit von pflanzlichen Arzneimitteln – die Therapie oftmals direkt mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln durchgeführt wird, weil nur diese noch verordnungsfähig sind oder die Therapie – z. B. durch Sparversuche der Patienten – zu spät eingeleitet wird, so dass mit stärkeren Arzneimitteln behandelt werden muss.

Es resultieren dann vermehrt Nebenwirkungen, die vermieden werden könnten, wenn eine angemessene Therapie mit pflanzlichen Arzneimitteln auch zu Lasten der GKV möglich wäre. Dies ist mit dem berechtigten Interesse der Patienten, eine möglichst effektive Therapie mit so wenig Nebenwirkungen wie möglich zu erhalten, nicht zu vereinbaren.

*RA Herbert Wartensleben
Anwaltskanzlei Wartensleben
Gut Gedau 1
D-52223 Stolberg
Tel.: 02402/ 811 22 und 220 52*